



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Mit Empfangsbekanntnis

RWE Power AG

Stüttgenweg 2

50935 Köln

Datum: 04.02.2004

Seite 1 von 28

Aktenzeichen:

54.1-3.2-(3.2)-4-ca

Auskunft erteilt:



Zimmer: K 221

Telefon: (0221) 147 - [REDACTED]

Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Verfahren im Wasserrecht

Einleitung von Betriebs-, Kühl- und Niederschlagswasser in den Gillbach

Ihr Antrag vom 17.06.2003

Anlagen: zugehörige Planungsunterlagen

Erlaubnisbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,
I.

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 7 und 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (Bundesgesetzblatt I S.3245) in Verbindung mit der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 15.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S.4048) i.V.m. den §§ 24, 69 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NW S.926/ SGV.NW.77) i.V.m. der lfd. Nr. 20.1.1 der Zuständigkeitsverordnung technischer Umweltschutz (ZustVOtU) v. 14.06.1994 (GV.NW. S.435), alle in der jeweiligen aktuellen Fassung, erteile ich der

RWE Power AG

für das



Kraftwerk Niederaußem
Werkstraße
50129 Bergheim

auf Antrag vom 17.06.2003 - unbeschadet der Rechte Dritter- die wider-
rufliche Erlaubnis, den Anforderungen nach Abschnitt V dieses Be-
scheides entsprechendes

1. Betriebs- und Niederschlagsabwasser an der Einleitstelle E1
an der Station Schacht Nr. R 33/1
vom linken Ufer
mit natürlichen Gefälle
über eine Rohrleitung
in den verrohrten Gillbach
einzuleiten.
2. Betriebs- und Niederschlagsabwasser an der Einleitstelle E2
vom rechten Ufer
mit natürlichen Gefälle
über ein Einleitbauwerk
in den Gillbach
einzuleiten
3. Kühlwasser an der Einleitstelle E5
vom rechten Ufer
mit natürlichen Gefälle
über ein Einleitbauwerk
in den Gillbach
einzuleiten



II. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung des auf dem Betriebsgeländes von 81,4 ha anfallenden Betriebs- und Niederschlagswassers.

III. Geltungsdauer

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 30.09.2024.

IV. Allgemeine Angaben, Ort und Art der Einleitung

Gemeinde:	Bergheim
Gemeindeschlüsselzahl:	05 362 008
Gewässername:	Gillbach
Flussgebietskennzahl:	274.81
1. Einleitstelle:	E1
Einleitungsstellen - Nr.:	166 154 003
Abwasserarten:	gereinigtes Betriebs- und Niederschlagswasser
Nr. der topographischen Karte:	5005
Maßstab	1:25.000
Rechtswert: 25 466 30	Hochwert: 56 514 10
Gemarkung: Niederaußem	Flur: 13 Flurstück: 28
2. Einleitstelle:	E2
Einleitungsstellen - Nr.:	166 154 002
Abwasserarten:	gereinigtes Betriebs- und Niederschlagswasser
Nr. der topographischen Karte:	5005
Maßstab	1:25.000
Rechtswert: 25 466 64	Hochwert: 56 514 52
Gemarkung: Niederaußem	Flur: 13 Flurstück: 28
3. Einleitstelle:	E5



Einleitungsstellen - Nr.: 166 154 005
Abwasserarten: Kühlwasser
Nr. der topographischen Karte: 5005
Maßstab 1:25.000
Rechtswert: 25 468 30 Hochwert: 56 518 66
Gemarkung: Niederaußem Flur: 10 Flurstück: 59

Datum: 04.02.2004
Seite 4 von 28



V. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

1. Abwasservolumenstrom:

1.1 Die Höchstabwassermenge darf an den unter Punkt 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Einleitstellen in der Gesamtsumme

580 l/s

1044 m³/0,5h

nicht überschreiten.

1.1.1 Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstabwassermenge, die an der Einleitungsstelle E1, gemessen an der Messstelle M4

580 l/s

1.044 m³/0,5h

nicht überschreiten darf.

1.1.2 Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstabwassermenge, die an der Einleitungsstelle E2, gemessen an der Messstelle M3

580 l/s

1.044 m³/0,5h

nicht überschreiten darf.

1.1.3 Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstabwassermenge, die an der Einleitungsstelle E5, gemessen an den Messstellen M1 (Anschlussstelle 7.1) und M2 (Anschlussstelle 7.2) in der Summe

580 l/s

1.044 m³/0,5h

nicht überschreiten darf.

1.2 Für den Sonderfall „Entleerung der Kühlturmtasse“ darf die Höchstabwassermenge der unter Punkt 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Mengensmessstellen



840 l/s
1.512 m³/0,5h

nicht überschreiten.



1.3 Spezifische Daten des diesem Bescheid zu Grunde liegenden

Berechnungsregens:

Regenspende:	115 l/s x ha
Fläche:	81,4 ha
Überschreitungshäufigkeit:	n = 1
Abflussbeiwert:	0,3 - 0,9

Die Niederschlagsentwässerung entspricht den Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 04.01.1988 (MBI. NW S. 164) zu § 57 Abs. 1 LWG.

Nachträgliche Anforderungen können sich unter anderem auch dann ergeben, wenn sich die dargestellten Voraussetzungen innerhalb des Betriebsgeländes ändern.

2. Beschaffenheit des Abwassers:

Die Abwässer müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den in der Anlage zu diesem Bescheid festgesetzten Werten entsprechen. Der Anhang 31 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung sind diesbezüglich zu beachten.

VI. Jahresschmutzwassermenge

Gemäß § 4 Abs.1 AbwAG i.V.m. § 69 LWG wird die der Berechnung der Abwasserabgabe zu Grunde liegende Jahresschmutzwassermenge wie folgt festgesetzt:

Mengenmessstellen:	M1, M2, M3 und M4
Einleitstellen:	E1, E2 und E5
	15.000.000 m ³ .

VII. Nebenbestimmungen



Gemäß § 4 WHG in Verbindung mit § 24 LWG werden folgende Bedingungen und Auflagen festgesetzt:

Datum: 04.02.2004
Seite 8 von 28

1. Bedingung:

- 1.1. Bei Außentemperaturen von über 24,9°C darf die Einleitungstemperatur bis zu 35°C betragen; ansonsten 30°C.
Ein solches Ereignis ist ins Betriebstagebuch mit Angabe der Außentemperatur bei Beginn und Ende, Beginn und Ende der höheren Temperaturfrachten und der maximalen Einleitungstemperatur einzutragen.
- 1.2. Eine Sulfatkonzentration von bis zu 500 mg/l ist erst zulässig, wenn der Abschlag vom Gillbach in den Norfbach bei Anstel zu einem Hochwasserabschlag umgebaut worden ist.

2. Behördliche Überwachung

Zur Durchführung der behördlichen Überwachung gem. § 21 WHG i.V.m. §§ 69, 70, 116, 117 und 120 LWG sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- 2.1. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pfortnerdienstes) sicherzustellen, dass den Beauftragten der Bezirksregierung Köln und des Staatlichen Umweltamtes (StUA) unverzüglich nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände - insbesondere zu den Kontrollstellen - ermöglicht wird.
- 2.2. An den Probenahmestellen Q1 und Q5 ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann und soweit noch nicht vorhanden, ist die Probenahmestelle mit den notwendigen Einrichtungen (wie z.B. Wasser-, Stromanschluss), sowie mit einer für Kfz mit 2,5t Gewicht nutzbaren und bei jeder Witterung befahr-



barer Zufahrt und einer waagerechten, befestigten Stellfläche von mindestens 1x1 m zu versehen.

Die Einzelheiten sind mit dem StUA Köln abzustimmen.

2.3. Der Abwasserdurchfluss ist mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

2.4. Das Messsystem hat einen Durchflussschreiber, der eine Anzeige des momentanen Durchflusses gewährleistet, zu enthalten. Daneben muss der Abwasserdurchfluss über 0,5 h jeweils auf Abruf rückwirkend oder für fixe 0,5 h-Intervalle angezeigt werden können.

Die Schreibstreifen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem StUA Köln vorzulegen. Dies gilt auch, soweit die Registrierung der Daten mittels Langzeitarchivierung mit einem Prozessleitsystem erfolgt.

Die Dokumentation der Angaben der Schreibstreifen kann alternativ mittels EDV erfolgen.

2.5. Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen.

Im Messbereich zwischen 10% und 100% des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstromes mit einer Genauigkeit von mindestens 10% vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden.

Bei Einbau und Betrieb von Durchflusssystemen sind die Einbau- und Betriebsvorschriften des jeweiligen Herstellers und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

2.6. Die Temperatur und der pH-Wert sind ebenfalls kontinuierlich zu messen, zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Ziffern 2.2 - 2.4



gelten entsprechend. Eine Aufzeichnung der Angaben im EDV-System ist zulässig.

2.7. Die eingesetzten Messgeräte, insbesondere die Elektroden, sind regelmäßig zu warten und ggf. zu kalibrieren.

3. Selbstüberwachung

3.1. Der Umfang der Selbstüberwachung richtet sich nach der Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung -SüwV-) vom 18. August 1989 (GV.NW.S. 494/ SGV.NW.77), soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern und der **Anlage I** keine weitergehenden Anforderungen ergeben oder entsprechend § 7 dieser Verordnung Ausnahmeregelungen getroffen werden.

3.2. Die Überwachung hat an den Probenahmestellen Q1 und Q5 zu erfolgen.

3.3. Die unter **Anlage I** aufgeführten Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung arbeitstäglich (Montag bis Freitag) zu erfassen.

3.4. Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat bei arbeitstäglichem Untersuchungsintervall an allen Arbeitstagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen und bei allen anderen Untersuchungsintervallen an wechselnden Wochentagen. Es sind Aufzeichnungen darüber zu fertigen, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit und bei welcher Abwasserdurchflussmenge die jeweilige Probe entnommen worden ist.



4. Weitere Nebenbestimmungen

- 4.1. Der im Abschnitt V. unter Punkt 1.2 gefasste Sonderfall „Entleerung der Kühlturmtasse“ ist rechtzeitig vorher dem StUA Köln, dem Erftverband und mir mitzuteilen.
- 4.2. Dem einzuleitenden Abwasser dürfen hinter den jeweiligen Probenahmestellen (Q1 und Q5) keine weiteren Abwasserteilströme oder sonstigen Stoffe zugeführt werden.
- 4.3. Beeinträchtigungen des Gewässers (z.B. Auflandung, Auskolkung), die durch die Einleitung verursacht werden, sind von Ihnen auf Verlangen zu beseitigen.
- 4.4. Ein Wechsel in der Person des von Ihnen gemäß § 21a WHG zu bestellenden Gewässerschutzbeauftragten ist mir unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5. Der Übergang des Unternehmens auf einen Rechtsnachfolger ist mir unverzüglich anzuzeigen.
- 4.6. Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist mir unverzüglich mitzuteilen. Ggf. sind Änderungsanträge zu stellen.

VIII. Hinweise:

1. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 5 WHG).
2. Gemäß § 57 Abs. 1 LWG sind bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von Anlagen, die der Gewässerbenutzung



- dienen, die entsprechend gültigen Regeln der Technik zu beachten.
3. Sie haben für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Benutzungsanlagen zu sorgen; hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten führen, oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, haben Sie die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden (§ 57 Abs. 3 LWG).
 4. Gemäß § 60 LWG sind Sie verpflichtet, das Abwasser zu untersuchen oder auf Ihre Kosten untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).
 5. Die Analyse der in der Anlage I aufgeführten Parameter hat, wenn dort nichts anderes bestimmt ist, nach den in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren zu erfolgen.
 6. Sie sind verpflichtet, alle Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw., die negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung des von Ihnen eingeleiteten Abwassers und somit die Überschreitung von Überwachungswerten zur Folge haben können, unverzüglich - notfalls fernmündlich vorab - bei mir und dem StUA Köln anzuzeigen (§ 57 Abs.3 LWG). Gleiches gilt für Ereignisse, die zur Einleitung von Stoffen führen können, die nach dem Bescheid nicht zugelassen sind oder die im Normalfall nicht oder nur in einer wesentlich geringeren Konzentration im Abwasser vorhanden sein dürfen.



In der Mitteilung sind Art, Umfang, Ort sowie Ursache und (voraussichtliche) Dauer des Ereignisses anzugeben; die von Ihnen getroffenen bzw. noch einzuleitenden Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens sowie zur Vermeidung gleichgelagerter Fälle in der Zukunft sind ebenfalls anzuführen.

Eine ständige Erreichbarkeit meines Hauses - auch außerhalb der Dienstzeiten- ist über die Rufnummer 0221/147-3106 bzw. -3107 gewährleistet, die des StUA Köln außerhalb der Dienstzeiten über die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale Essen (Telefon 0201-714488).

7. In das von Ihnen zu führende Betriebstagebuch sind alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit sowie die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse einzutragen.

Werden selbsttätig schreibende Messgeräte eingesetzt, sind die jeweiligen Kontrollstreifen zur Verfügung zu halten.

Soweit das Betriebstagebuch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt wird und/oder die Langzeitregistrierung mit Analogschreibern durch eine Langzeitarchivierung mit einem Prozessleitsystem ersetzt wurde, sind die Daten in entsprechender Weise zu sichern und zur Verfügung zu halten.

Das Betriebstagebuch und die Kontrollstreifen/die Aufzeichnungen per Prozessleitsystem sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltamt Köln) bereitzuhalten und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

8. Ist die Erlaubnis durch Widerruf oder aus anderen Gründen erloschen, so haben Sie auf Verlangen der Wasserbehörde in angemessener Frist die Einleitungsanlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen (§ 31 Abs.2 LWG).



9. Eine Änderung der Benutzungsanlagen ist nur zulässig, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist mir zwei Monate vorher anzuzeigen. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) sind beizufügen (§ 31 Abs.3 LWG).
10. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Gewässerbenutzung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden (§ 21 WHG, §§ 117, 120, 167 LWG).
11. Die aufgrund anderer Rechtsgründe erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse oder Anzeigen werden durch diese Erlaubnis nicht berührt oder ersetzt.
12. Die Erlaubnis wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt (§ 24 LWG).
13. Auf die Verpflichtung aus der Selbstüberwachungsverordnung Kanal vom 16.01.1995 (GV.NW S. 64/SGV.NW 77) weise ich ausdrücklich hin.
14. Auf die Bußgeldbestimmungen der § 161 LWG und des § 41 WHG, auf die §§ 324-330 des Strafgesetzbuches und auf die Haftungsbestimmungen des § 22 WHG weise ich hin.

IX. Unterlagen

Folgende, diesem Erlaubnisbescheid als Anlagen beigefügte Unterlagen sind, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, für die Durchführung der Einleitung verbindlich:



1. Antrag vom 27.06.2003
2. Gesamtübersichtsplan M 1 : 25.000
3. Lageplan mit Einzugsflächen und Einleitstellen in den Gillbach
M 1 : 5.000
4. Wassersystemschemata
5. Übersichtsplan Blattschnitte Kanalbestand M 1 : 5.000
6. Kanalbestandspläne Kraftwerk Niederaußem M 1 : 500
 - Blatt 05113
 - Blatt 05114
 - Blatt 05115
 - Blatt 05116
 - Blatt 05117
 - Blatt 05118
 - Blatt 05119
 - Blatt 05120
7. Lageplanausschnitt mit den Einleitstellen E1 und E2 sowie den dazugehörigen Probenahmestellen M 1 : 500
8. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.1 (Kühlturmbeflutung Block K) der dazugehörigen Probenahmestellen M 1 : 500
9. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.2 (Entleerung Kühlturmtasse) der dazugehörigen Probenahmestellen M 1 : 500

X. Begründung

Mit Schreiben vom 17.06.2003 beantragten Sie die Erneuerung des bestehenden Wasserrechts nach § 7 WHG.

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 WHG stellt das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.



Bei dem hier in Rede stehenden Abwasser handelt es sich um Betriebs-, Kühl- und Niederschlagswasser. Das Einzugsgebiet für das Niederschlagswasser umfasst eine Fläche von 81,4 ha.

Ihrem Antrag gebe ich mit diesem Bescheid statt.

§ 7a WHG bestimmt, dass im Rahmen der Einleitungserlaubnis Anforderungen an das Einleiten des Abwassers zu stellen sind, die dem Stand der Technik zu entsprechen haben.

Hinsichtlich der Bestimmung der zulässigen Schadstofffracht in dem hier in Rede stehenden Abwasser findet Anhang 31 der AbwV Anwendung. Daher wird entgegen Ihres Antrages ein Überwachungswert für den Parameter Phosphor festgesetzt.

Gemäß der AbwV dürfen die einzuhaltenden Konzentrationswerte nicht durch Verdünnung und Vermischung erreicht werden (§ 3 Abs.3 AbwV).

Sulfat:

Der Überwachungswert für Sulfat wird bis zur Umgestaltung des Abschlages (vom Gillbach in den Norfbach) bei Anstel, zu einen Hochwasserabschlag, auf 250 mg/l festgesetzt. Erst nach der Umgestaltung des Abschlages dürfen Sie Abwasser mit einer Sulfatkonzentration von bis zu 500 mg/ l einleiten. Nach Ihrer Aussage sind bereits entsprechende Antragsunterlagen durch den Erftverband bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt worden.

Durch diese Bedingung soll ausgeschlossen werden, dass die Trinkwassergewinnungsanlage Allerheiligen der Kreiswerke Grevenbroich durch die höhere Sulfatbelastung des Gillbaches gefährdet wird. Bereits in der Vergangenheit hat das im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage Allerheiligen gewonnene Trinkwasser eine erhöhte Sulfatkonzentration aufgewiesen. Nach meiner Ansicht sind die Sulfatkonzentrationen von bis zu 220 mg/l im Trinkwasser allerdings nicht bzw. nur im geringen Maße auf das von Ihnen in den Gillbach eingeleitete Kühlwasser zu-



rückzuführen. Zusätzlich ist auch zu bedenken, dass es aufgrund der derzeitigen Gestaltung des Abschlages bei Anstel, bei den Anliegern des Norfbaches zu Ausuferungen und Vernässungsschäden kommt. Diese beiden Punkte sind Argumente für einen Umbau des Abschlages. Allerdings sind die möglichen Lösungen für die beiden Probleme bis zur Umgestaltung des Abschlags konträr. Auf der einen Seite müsste zum Schutz der Anlieger das Kühlwasser im Kraftwerk mit 5-facher Eindickung gefahren werden, was zur Folge hätte, dass die Sulfatkonzentration auf 500 mg/l festgesetzt werden muss, was wiederum zur einer nicht zur Gänze auszuschließenden Gefährdung der Trinkwassergewinnung an der Norf führen könnte. Auf der anderen Seite müsste um eine Gefährdung der Trinkwassergewinnungsanlage in Gänze auszuschließen, das Kühlwasser im Kraftwerk mit 3-facher Eindickung gefahren werden, was wiederum zur Folge hätte, dass es weiterhin zu Ausuferungen und Vernässungsschäden bei den Anliegern des Norfbaches kommt, da dies zu einer höheren Betriebswassereinleitung in den Gillbach führt.

Nach Abwägung dieser beiden unterschiedlichen Interessen, ist in der Trinkwassergewinnung - auch wenn die Gefährdung nicht gesichert durch das in den Gillbach eingeleitete Betriebswasser herrührt - das höhere Schutzgut zu sehen. Auch in Abwägung Ihrer Interessen (5-fache Eindickung und höherer Überwachungswert von Sulfat) ist diese Bedingung zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Temperatur:

Gegen eine Erhöhung der Einleittemperatur bei Außentemperaturen über 24,9 °C bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht beim Gillbach keine Bedenken. Der Gillbach hat durch den Braukohletagebau seine natürliche Quelle verloren. Das Kraftwerk ist im weitesten Sinne die derzeitige Quelle. Daher kommt es auch bei einer temporären Erhöhung der Einleittemperatur nicht zu wasserwirtschaftlich signifikanten Verän-



derungen der Gewässergüte. Zumal andererseits bei Außentemperaturen über 24,9 °C entweder eine Drosselung der Stromproduktion bzw. ein erhöhter Abwasserabschlag erfolgen müsste. Sowohl eine Drosselung der Stromproduktion als auch ein höherer Abwasserabschlag ist aufgrund des öffentlichen Interesses bzw. des Wohls der Allgemeinheit nicht sinnvoll. Auf § 25d, Abs. 3 WHG wird hingewiesen.

§ 69 Abs.1 Satz 2 LWG verpflichtet die zuständige Wasserbehörde neben den Überwachungswerten gleichzeitig auch die Jahresschmutzwassermenge festzusetzen.

Die Abwasserabgabe selbst wird vom Landesumweltamt NRW in Essen erhoben. Sie richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, der organischen Halogenverbindungen (AOX), der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei und Kupfer sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen nach der Anlage zu § 3 AbwAG in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt bei Unterschreitung der in dieser Anlage angegebenen Schwellenwerte für die Konzentration oder die Jahresmenge des betreffenden Stoffes bzw. des dort genannten Schwellenwertes für die Fischgiftigkeit.

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre beruht auf § 7 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz WHG. Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die gebotene Gewässerbewirtschaftung (§ 1a WHG), erscheint es angebracht, spätestens nach Ablauf des genannten Zeitraums neu zu prüfen, ob -und ggf. unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen- eine Abwassereinleitung weiter zugelassen werden kann und soll. Auch muss bis dahin mit eventuellen neuen abwassertechnischen Entwicklungen ge-



rechnet werden, deren Berücksichtigung in einer Einleitungserlaubnis geboten sein kann. Die Befristung ist daher gerechtfertigt.

Die im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind - auch soweit mir Ermessen eingeräumt ist - im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten ergibt sich aus § 21a Abs.1 WHG, da von Ihnen mehr als 750 m³; Abwasser pro Tag eingeleitet werden dürfen.

Entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) erhielten Sie Gelegenheit sich zu dem Entwurf dieses Bescheides zu äußern.

Ihren Einwendungen und Anregungen habe ich, soweit mir möglich, Rechnung getragen.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, schriftlich zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



XII. Gebührenentscheidung

Gemäß §§ 1, 2, 9, 11, 12, 13 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 i.V.m. § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in den jeweils gültigen Fassungen ist von Ihnen für die Erteilung dieses Bescheides eine Gebühr zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr wird auf insgesamt

8.486,00 Euro

(In Worten: achttausendvierhundertsechsdachtzig Euro)
festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse Köln auf eines der angegebenen Konten *unter Angabe der Verbuchungsstelle "03015915/ RWE POWER"* sowie *meines Aktenzeichens* zu zahlen.

Hinweis:

Diese Angaben sind unbedingt in die Überweisung aufzunehmen, da ansonsten eine Zuordnung der eingezahlten Gebühr nicht möglich ist, so dass unter Umständen ein Mahnverfahren gegen Sie eingeleitet werden könnte.

Die Verwaltungsgebühr berechnet sich nach Tarifstelle 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs. Sie beträgt für eine Erlaubnis zur Gewässerbenutzung 0,1 v.H. des Wertes der Benutzung, aber mindestens 100,- €. Der Wert der Benutzung ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

Neben der Geltungsdauer der Erlaubnis sind bei der Wertberechnung die durch Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 26.04.1976 in der aktuellen Fassung festge-



setzten Wertzahlen zugrundezulegen, die die Art des Abwassers und die zugelassenen Einleitungsmengen berücksichtigen.

Datum: 04.02.2004
Seite 21 von 28

Die Gebühr errechnet sich im einzelnen wie folgt:

a) Ermittlung der anzusetzenden Einleitmenge:

- Einleitmenge Niederschlagswasser 6,624 m³/s bei einen Durchschnittlichen Abflussbeiwert von 0,8
- Einleitmenge Betriebsabwasser = Kühlwasser 15.000.000 m³/a (das Betriebswasser stammt zu beinahe 100 % aus der Kühlwasserabflutung)

b) Ermittlung des Wertes der Gewässerbenutzung:

-Wertzahlen gem. Ziffer 2.1.4d (Niederschlagswasser) des o.a. Runderlasses:

bis zu 0,02 m ³ /s = 1.000,- Euro/a=	1.000,00 Euro
je weitere angefangene 0,01 m ³ /s	
bis zu 0,1 m ³ /s = 400,- Euro/a=	3.200,00 Euro
darüber hinaus bis 1m ³ /s je 0,01 m ³ /s	
200,- Euro/a	18.000,00 Euro
darüber hinausgehende Spitzen	100,00 Euro
	<u>22.300,00 Euro</u>

c) Ermittlung des Wertes der Gewässerbenutzung:

-Wertzahlen gem. Ziffer 2.1.4b (Kühlwasser) des o.a. Runderlasses:

bis einer Höchstmenge von 2.000 m ³ /a 2 Euro/m ³ /a	4.000,00 Euro
von 2.001 m ³ bis 10.000 m ³ /a 0,75 Euro	6.000,00 Euro
von 10.001 m ³ bis 100.000 m ³ /a 0,20 Euro	18.000,00 Euro



von 100.001 m³ bis 1.000.000 m³/a 0,06 Euro 54.000,00 Euro
 von 1.000.001 m³ bis 10.000.000 m³/a 0,03 Euro 270.000,00 Euro
 von 10.000.001 m³ bis 15.000.000 m³/a 0,01 Euro 50.000,00 Euro

402.000,00 Euro

ro

b) und c) zusammen: **424.300,00 Euro**

- d) Erlaubniszeitraum: 20 Jahre
 e) Wert im Erlaubniszeitraum:
 20 x 424.300,00 Euro = 8.486.000,00 Euro
 f) Gebühr für die Erlaubnis:
 0,1 v.H. des Wertes = 8.486,00 Euro

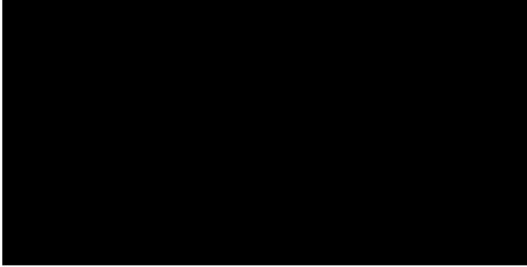
XIII. Rechtsbehelfsbelehrung (Gebührenentscheidung):

Gegen diese Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, schriftlich zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Widerspruch gegen diesen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1, Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



**Anlage I**

Gesamtseitenzahl: - 28 -
Stand: 04.02.2004

Anlage I**Seite 1**

(zum Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004; Az.: 54.1-3.2-(3.2)-4-ca

Überwachung

für die Probenahmestelle „**Q1 und Q5**“

Messstellen-Nr.: 166154/003 (Q1)

Messstellen-Nr.: 166154/005 (Q5)

1. Schlüssel und Abkürzungen:

Probenahmeart (PA): Qualifizierte Stichprobe (A)
 Stichprobe (B)
 24 - Stunden – Mischprobe (C)
)

Ausgleichsregelung (AR): 4 aus 5 + 100%
Selbstüberwachung (SÜW): Anzahl / Zeitein-
 heit

h = Stunde
d = Tag (montags
– freitags)
w = Woche
m = Monat
q = Quartal
a = Jahr

Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellt, dass der Überwachungswert eines Parameters innerhalb von zwölf Monaten



mehr als einmal überschritten wurde, so ist die Häufigkeit der Selbstüberwachung für diese Parameter von sechs im Jahr auf einmal im Monat zu erhöhen. Das StUA entscheidet, wann die zusätzliche Selbstüberwachung wieder eingestellt werden kann.

Es bleibt vorbehalten, weitere Parameter in die Selbstüberwachung einzubeziehen und die Häufigkeit der Selbstüberwachung zu erhöhen.

**Anlage I****Seite 2**

(zum Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004; Az.: 54.1-3.2-(3.2)-4-ca)

2.1 Überwachungswerte „Q1“

<u>Parameter</u>	<u>Menge</u>		
<u>/Dimension PA</u>			
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	20	mg/l	A
Phosphor, gesamt	0,1	mg/l	A
Sulfat bis zur Umgestaltung des Abschlags Anstel	250	mg/l	A
Sulfat ab Umgestaltung des Abschlags Anstel	500	mg/l	A
Temperatur bei Außentemperatur bis 24,9 °C	30	°C	
Temperatur bei Außentemperatur ab 25,0 °C	35	°C	
pH-Wert	6,5 – 9		

2.2 Überwachungswerte „Q5“

<u>Parameter</u>	<u>Menge</u>		
<u>/Dimension PA</u>			
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	20	mg/l	A
Phosphor, gesamt	0,5	mg/l	A
Sulfat bis zur Umgestaltung des Abschlags Anstel	250	mg/l	A
Sulfat ab Umgestaltung des Abschlags Anstel	500	mg/l	A



Temperatur bei Außentemperatur bis 24,9 °C	30	°C
Temperatur bei Außentemperatur ab 25,0 °C	35	°C
pH-Wert	6,5 – 9	

Datum: 04.02.2004
Seite 27 von 28

Anlage I

Seite 3

(zum Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004; Az.: 54.1-3.2-(3.2)-4-ca

2.3 Selbstüberwachung

Parameter

Anzahl / Zeit- einheit

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	6	a
Phosphor	6	a
Sulfat bis zur Umgestaltung des Abschlags Anstel	1	d
Sulfat ab Umgestaltung des Abschlags Anstel	6	a
pH-Wert		kontinuierlich
Temperatur		kontinuierlich



Anlage II

zum Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004; Az.: 54.1-3.2-(3.2)-4-ca

Anlage II

Seite 1

Analyseverfahren

Bei der Überwachung sind die Parameter pH-Wert und Temperatur nach folgenden –oder gleichwertigen- Verfahren zu bestimmen:

<i>Parameter gabe/Stand</i>	<i>Analyseverfahren Aus-</i>
pH-Wert nuar 1984	DIN 38 404 – C 5 Ja-
Temperatur zember 1976	DIN 38 404 – C 4 De-